

# Nachtrag 1 zum Vorsorgereglement (BVG)

#### 1.3.4 Freiwillige Weiterführung der Versicherung von Arbeitnehmern im Bauhauptgewerbe

Versicherte Personen, die aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil sie eine Überbrückungsrente einer Vorruhestands-Stiftung im Bauhauptgewerbe beziehen, können während der Dauer des Bezugs einer Überbrückungsrente den Sparprozess weiterführen.

Wird der Sparprozess weitergeführt, so entfällt die Versicherung für Invalidität und Tod mit Ausnahme des Todesfallkapitals gemäss Art. 2.3.5 und 2.3.6 des Vorsorgereglements. Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach Art. 2.3.7 des Vorsorgereglements.

Der Antrag auf Weiterführung des Sparprozesses ist vor Auszahlung der Freizügigkeitsleistung oder der ersten Altersrente mitzuteilen.

Die jährlichen Altersgutschriften werden für die Dauer der Überbrückungsrente von der Vorruhestands-Stiftung festgelegt, finanziert und an die Stiftung überwiesen. Die Vorruhestands-Stiftung ist Beitragsschuldnerin. Die jährlichen Altersgutschriften werden als Einmaleinlage dem Sparkapital gutgeschrieben.

Die freiwillige Weiterführung des Sparprozesses nach diesem Artikel schliesst eine vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 2.1.5 des Vorsorgereglements aus.

Dieser Nachtrag wurde vom Stiftungsrat am 15. Juni 2020 genehmigt und tritt auf den 01. Juli 2020 in Kraft.